

## Änderung des **NÖ Sozialhilfegesetzes 2000**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 21.09.2011

zu Ltg.-**962/S-2/3-2011**

S-Ausschuss

### **Synopse**

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung  
den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime  
die Abteilung Finanzen – F1  
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7  
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4  
die Abteilung Gesundheitswesen- GS1  
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6  
die Abteilung Gemeinden – IVW3  
die Abteilung Personalangelegenheiten A – LAD2-A  
die Abteilung Allgemeine Förderung- F3  
die Seniorenstelle – F3-S  
den Landesschulrat NÖ  
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs  
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ  
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft  
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft  
den Kriegsoffer- und Behindertenverband für Wien, NÖ und Burgenland  
den ÖZIV- Österreichischen Zivilinvalidenverband  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ  
den NÖ Seniorenring  
den NÖ Seniorenbund  
die Caritas der Diözese St. Pölten  
den Pensionistenverband Österreichs

die Caritas der Erzdiözese Wien  
das NÖ Hilfswerk  
die NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH  
das Österreichische Rote Kreuz  
die Lebenshilfe NÖ  
Kolping Österreich  
die ARGE Behinderteneinrichtungen  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
2. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ
4. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
5. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
6. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
7. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
8. die Lebenshilfe NÖ
9. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4

**Allgemeine Stellungnahmen:**

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Von der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes werden gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 1. August 2011 und dürfen dazu festhalten, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 bestehen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 keinen Einwand.

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ:

Die aufgrund der Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes notwendige Transferierung der Regelungen betreffend der Förderung für die 24-Stunden-Betreuung ins NÖ Sozialhilfegesetz, sowie die notwendigen redaktionellen Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Pflegegeldreformgesetzes werden seitens des Roten Kreuzes Niederösterreich positiv bewertet.

### Lebenshilfe NÖ:

Die Intention der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes die Sicherung der Pflege zu gewährleisten wird grundsätzlich begrüßt.

#### 1. Sicherstellung qualifizierter Begleitung für Menschen mit Behinderung

Stefan ist 33 Jahre alt.

Er lebt bei den Eltern daheim.

Er und sein jüngerer Bruder wurden mit einer seltenen und schweren Form von Muskelatrophie geboren.

Sein jüngerer Bruder starb bereits vor 7 Jahren: daheim neben ihm.

Seit Stefan auch künstlich beatmet werden muss, ist er gänzlich auf die elterliche Hilfe angewiesen.

Nur zum Baden kommt jemand, um zu helfen.

Gelegentlich kommt die Tochter der Familie zu Besuch. Sie hat eine eigene Familie mit Kindern.

*Soziale Isolation und eigene gesundheitliche Probleme sind die unabwendbare Folge der fehlenden Unterstützung für die Eltern von Stefan.*

Auch eine Ausweitung der 24-Stunden-Betreuung auf pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, kann hier alleine professionelle Betreuung keinesfalls gewährleisten und Familien, wie der von Stefan, die dringend erforderliche Unterstützung bringen.

Auf Grund international anerkannter fachlicher Standards benötigen Menschen mit Behinderung, unabhängig von ihrem gem. GuKG abzudeckenden Pflegebedarf immer eine qualifizierte behinderungsspezifische Begleitung.

Nur so kann Schritt für Schritt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden, deren Ziel es ist Menschen mit Behinderung ein barrierefreies Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

- In den Erläuterungen ist hierzu eine unmissverständliche Klarstellung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich.
- Es sind weiters budgetäre Vorkehrungen vorzusehen, welche es Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen ermöglichen barrierefrei in unserer Gesellschaft zu leben.

## 2. Sicherstellung der Abdeckung der pflegebedingten Mehrkosten für alle Menschen mit Behinderung in NÖ

Da die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes im Kontext der Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes erfolgt, erlauben wir uns auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt werden muss, dass alle Menschen mit Behinderung, welche sich rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, die erforderliche finanzielle Unterstützung durch die Gewährung des Pflegegeldes erhalten. Dies sind insbesondere jene besonders schutzwürdigen Personen, welche auf asylrechtlichen Schutz angewiesen sind.

- Da sich das Land NÖ zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bekennt, fordert die Lebenshilfe NÖ als Interessensvertretungs- und Menschenrechtsorganisation, Einfluss für diese Personengruppe auf Bundesebene für eine entsprechende bundesgesetzliche Absicherung zu nehmen oder weiterhin landesgesetzliche Vorkehrungen hierfür zu treffen.

Die Lebenshilfe NÖ hat es sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung voranzutreiben und in Kooperation mit Fördergebern dazu innovative Angebote zu entwickeln.

### **Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:**

#### **Gesetzestext**

#### **Stellungnahme**

#### § 43a Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- (1) Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, kann die Landesregierung eine Förderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. 0826-0, gewähren. Die Förderung wird unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der zu betreuenden Person gewährt.
- (2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
  1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 2 Hausbetreuungsgesetz oder § 159 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,
  2. die Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
  3. ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3,

4. eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und
  5. a) eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822-0, entspricht oder,  
b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder  
c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010, oder gemäß § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010.
- (3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, in Form von Richtlinien zu erlassen.
- (4) Die Kosten, die dem Land durch die Gewährung der Förderungen nach Abs. 1 entstehen, und die Kosten, die dem Bund durch die Gewährung von Förderungen an Bundespflegegeldbezieher im Land aufgrund der im Abs. 1 erwähnten Art 15a B-VG Vereinbarung entstehen, werden gemeinsam im Verhältnis 40 vH. (Land) zu 60 vH. (Bund) finanziert. Für die Tragung des so entstehenden Landesanteils findet § 56 Anwendung.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:  
Zu § 43a Abs.2:

In § 43a Abs. 2 Z. 5 lit. a hätte nicht am Ende nach dem Wort „oder“, sondern vor dem Wort „oder“ (zum Abschluss des Relativsatzes „die ... entspricht“) ein Beistrich zu stehen.

Zu § 43a Abs.4:

In § 43a Abs. 4 wäre für „Art. 15a B-VG Vereinbarung“ die Bindestrichschreibweise „Art.-15a-B-VG-Vereinbarung“ korrekt, der einfache Ausdruck „Vereinbarung“ aber sprachlich vorzuziehen.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:  
Zu § 43a Abs. 4:

Auf Grund des durch das „Pflegegeldreformgesetz 2012“ herbeigeführten Kompetenzüberganges ist unklar, welche Kosten der „Förderungen nach Abs. 1“ entstehen können, die nicht Kosten der „Förderungen an Bundespflegegeldbezieher“ sind.

Zur Kompetenzgrundlage:

Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kompetenz für die Gewährung von Förderungen Art. 17 B-VG ist.



§ 69  
Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten,  
Datenschutz

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
  
- (8) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und die übrigen Entscheidungsträger, die Ämter der Landesregierungen sowie andere Einrichtungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung die zur Durchführung von Förderungen oder die Kostenabrechnung nach Abschnitt 5a erforderlichen Daten (§ 69a Abs. 5 und Abs. 6) zu übermitteln.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:  
Zu § 69 Abs. 8:

Es wird nicht übersehen, dass die Formulierung deckungsgleich mit der bereits in Kraft stehenden Regelung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 ist. Dennoch wird angeregt, klarzustellen, was unter „übrigen Entscheidungsträgern“ und „andere Einrichtungen“ zu verstehen ist.

Statt „oder die Kostenabrechnung“ müsste es etwa „oder für die Kostenabrechnung“ lauten.

§ 69a  
Automationsunterstützte Datenverwendung

- (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die Daten von hilfebedürftigen Menschen zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach diesem Gesetz und der Durchführung der Hilfe betreffend
  - \* Generalien,

- \* Sozialversicherungsnummer,
  - \* Einkommen und Vermögen,
  - \* Art und Höhe von pflegebezogenen Leistungen nach anderen Gesetzen und
  - \* erhaltene Leistungen nach diesem Gesetz
- automationsunterstützt zu verwenden.
- (2) Zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes darf die Landesregierung auch Daten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreffend ihres Gesundheitszustandes (das können auch Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sein) automationsunterstützt verarbeiten.
- (3) Weiters sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatz- oder einer Kostenbeitragspflicht nach diesem Gesetz Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend
- \* Generalien und
  - \* die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung
- automationsunterstützt zu verwenden.
- (4) In gleicher Weise dürfen Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere
- \* deren Name/Firma,
  - \* Adresse,
  - \* die Art und Höhe der angebotenen und der erbrachten Leistungen und
  - \* Daten zur Leistungsabrechnung
- automationsunterstützt verwendet werden.

(5) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach Abschnitt 5a die Generalien der Förderwerber oder pflegebedürftigen Personen sowie die Versicherungsnummer, die Angaben zum Gesundheitszustand, das Einkommen sowie die Art und Höhe von Förderungen Dritter für pflegebedürftige Menschen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.

(6) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach Abschnitt 5a die Generalien der Pflegepersonen sowie die Versicherungsnummer und das Einkommen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.

(7) Die Verwendung dieser Daten ausgenommen der Gesundheitsdaten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Absatz 2 darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.

(8) Zum Zweck und aus Anlaß der Gewährung und Abrechnung der Hilfe dürfen Daten aus dem Informationsverbundsystem an Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, übermittelt werden.

(9) Die Landesregierung ist auf Verlangen verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und den übrigen Entscheidungsträgern, den Ämtern der Landesregierungen sowie anderen Einrichtungen, die zur Durchführung von Förderungen oder die Kostenabrechnung

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:  
Zu § 69a Abs. 5 und 6:

In Abs. 5 (neu) wird auf den fehlenden Beistrich nach der Wendung „in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009“ hingewiesen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:  
Zu § 69a Abs. 9:

Diese Bestimmung steht im Konnex der Amtshilfe. Die - grundsätzlich zulässige – Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Amtshilfeverpflichtung nach Art. 22 B-VG durch den einfachen Gesetzgeber stellt eine Annexmaterie dar. Zu dieser Ausgestaltung ist jener Gesetzgeber kompetent, der die Hilfeleistung für

erforderlichen Daten (Abs. 5 und Abs. 6) zu übermitteln.

Zwecke der von ihm geregelten Hauptaufgaben in Anspruch nimmt (vgl. Wiederin in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 22 Rz 54 ff iVm Rz 34f). Auf diese Auffassung gründet sich offenbar auch der in Z. 7 vorgesehene § 69 Abs. 8.

Dieser Meinung folgend darf die gegenständliche Entwurfsbestimmung nicht so verstanden werden, als stünde sie einer Ausgestaltung der Amtshilfe durch den Bundesgesetzgeber entgegen.